

Beigeordnete Kalkbrenner teilt mit: Der Städtebauliche Vertrag befindet sich derzeit noch in der Prüfung durch die Rechts-abteilung des Projektentwicklers. Von Seiten der Gemeinde sind noch folgende Korrekturen/Ergänzungen erforderlich, die nachfolgend **gestrichen** oder **unterstrichen** dargestellt sind:

Zu § 1:

4. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarungen zu den städtebaulichen Planungen und Vereinbarungen zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechts mit der Zielsetzung, die Errichtung eines Netto-Markendiscounts als kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb entsprechend dem unter Nr. 1 beschriebenen Gebiet **zu erreichen**, bereits Bestandteil der Urkunde zum Grundstückskaufvertragsangebot und Städtebaulicher Vertrag ( [REDACTED] ) **ist sind**. Darüber hinaus sind keine weiteren Vereinbarungen zu den städtebaulichen Planungen aus diesem Vertrag erforderlich.

Zu § 6:

Die Klammer in der ersten Punktaufzählung ist zu streichen bzw. zu korrigieren.

Zu § 13:

Um den v.g. landschaftspflegerischen Forderungen nachzukommen, verpflichtet sich der Erschließungsträger

- entweder einen Ablösebetrag in Höhe von [REDACTED] € (Bruttobetrag) an die Gemeinde Swisttal zu zahlen, die wiederum mit diesem Betrag auf gemeindeeigenen Flächen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen herstellen wird. Der Ablösebetrag ist mit Abnahme der mängelfreien Herstellung der Erschließungsanlage fällig.
- oder auf einer Fläche des Erftverbandes im Retentionsraum der Swist südlich der B 56 bei Swisttal-Miel, die zur Umsetzung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bis zur mängelfreien Herstellung der Erschließungsanlage herzustellen. Hierzu ist mit dem Erftverband ein entsprechender Vertrag abzuschließen, der der Zustimmung der Gemeinde bedarf. Der Abschluss des Vertrages ist eine weitere Wirksamkeitsvoraussetzung dieses Vertrages.

Der Erschließungsträger wird das Wahlrecht nach Übernahme der Erschließungsanlagen ausüben.

Zu § 15:

- Wasser- und Bodenverband  
Der Wasser- und Bodenverband Buschhoven ist bei Ausschachtungs- und Verlegearbeiten im Bbauungsplangebiet zu beteiligen. Eventuell beschädigte Drainageleitungen sind auf **eigene** Kosten **des Erschließungsträgers** unter Anweisung des Wasser- und Bodenverbandes umzulegen.

Zu § 18:

Für den Fall, dass bis zum 30.06.2016 die Änderung des Bebauungsplanes für das Vertragsgebiet (siehe §1) nicht rechtsverbindlich wird oder von dem einzureichenden Vorentwurf zum Rechtsplan nicht nur unwesentlich abweicht, ist der Erschließungsträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei der in der Urkunde zum Grundstückskaufvertragsangebot und Städtebaulicher Vertrag ( [REDACTED] ) getroffenen Kostenregelung für bereits erbrachte Planungsleistungen nach Leistungsphasen.

Weiterhin ist eine Regelung in den Vertrag über die Beleuchtungszeiten des Werbepylons aufnehmen. Eine durchgehende Beleuchtung kommt dabei nicht in Betracht. Die Regelung soll enthalten, dass eine Beleuchtung in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht zulässig ist.

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt die Inhalte des städtebaulichen Vertrages zur Kenntnis und beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, den vorgelegten städtebaulichen Vertrag zur Verwirklichung der Bebauung im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 16 „Buschhoven-Süd“ in Swisttal-Buschhoven mit den vom Rat beschlossenen Änderungen und Ergänzungen mit dem Erschließungsträger abzuschließen.